

## Antrag auf eine Absetzung von nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteter Wassermenge

Hiermit beantrage ich die Absetzung und gleichzeitig dazu die  Abnahme  
 erneute Abnahme

**eines** Gartenwasserzählers (als Wasserzähler; Ventil- oder Zapfhahnzähler nur durch gesonderte Begründung des Installateurs mit entsprechendem Nachweis), über den ausschließlich der **nicht** in die Kanalisation eingeleitete Wasserverbrauch gemessen wird.

### 1. Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Kundennummer  _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Flur	Flurstück	Gemarkung

### 2. Antragsteller (sofern abweichend vom Grundstückseigentümer)

Name, Vorname – bei Firmen Name des Geschäftsführers/Gesellschafters	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Telefon*

### 3. Grundstückseigentümer

Name, Vorname – bei Firmen Name des Geschäftsführers/Gesellschafters	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Telefon*

Datum	Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Grundstückseigentümer
-------	----------------------------	------------------------------------

Die  **Neuinstallation** /  **Wechslung** des Wasserzählers erfolgte fachgerecht am |\_|\_|. |\_|\_|. |\_|\_|\_|\_|

durch Firma	Zulassungs-Nr.	Datum/Unterschrift/Stempel
Zählernummer	Zählerstand (m³)	

### Anmerkung

Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular zur Prüfung und Genehmigung beim WAZV ein und **beachten Sie die Hinweise** im Informationsblatt auf der Rückseite.

### Interner Bearbeitungsvermerk (durch den WAZV auszufüllen)

Datum	Antrag geprüft durch	Stempel und Unterschrift
-------	----------------------	--------------------------

## Hinweise zur Installation eines Gartenwasserzählers (GWZ)

Entsprechend der Gebührensatzungen des WAZV Werder-Havelland können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt werden.

Sie sind verpflichtet den Nachweis durch eine dem Stand der Technik entsprechende, geeichte bzw. beglaubigte Messeinrichtung (Ventil- oder Zapfhahnzähler nur durch gesonderte Begründung des Installateurs mit entsprechendem Nachweis) zu führen. Die erforderliche Wasserzähleranlage (im weiteren Gartenwasserzähler oder auch GWZ genannt) ist vom Grundstückseigentümer durch ein für die Trinkwasserinstallation zugelassenes Installationsunternehmen herzustellen.

Die Kosten trägt der Antragsteller. Die Gültigkeitsdauer der Eichung bzw. Beglaubigung beträgt längstens 6 Jahre. **Nach Ablauf dieser Frist oder bei Ausfall des GWZ innerhalb der Eichfrist ist erneut ein Antrag auf Absetzung zu stellen.** Der GWZ muss auf Kosten und Veranlassung durch den Grundstückseigentümer bzw. Antragsteller ausgewechselt werden.

Sollten Sie sich nach Prüfung Ihres Aufwandes und des zu erwartenden Nutzens für den Einbau eines GWZ entschließen, bitten wir Sie, das Antragsformular vollständig ausgefüllt an unseren Verband, WAZV Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel), zurückzusenden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nur vollständige Anträge bearbeitet werden können. Bei der Abnahme des GWZ sind der Firmenname und die Zulassungsnummer oder die Rechnung des von Ihnen beauftragten Installationsunternehmens vorzulegen, wenn kein Bestätigungsvermerk (Firmenstempel) auf dem Antragsformular eingetragen ist. Die Zulassungsnummer teilt Ihnen Ihr Installateur bei Auftragserteilung mit.

Sofern der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist, bedarf es der Unterschrift des Grundstückseigentümers auf dem Antragsformular oder der Vorlage der entsprechenden Vollmacht des Grundstückseigentümers mit dem Antrag.

Die Genehmigung Ihres Antrages auf Absetzung erfolgt mittels Abnahme des GWZ durch unsere Vertragsfirma (für die Trinkwasserinstallation zugelassenes Installationsunternehmen), die mit der Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls dokumentiert wird. Für die Bearbeitung des Antrags erhebt der WAZV eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € (Punkt 5 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung). Für die Verplombung des GWZ berechnet unsere Vertragsfirma 36,98 € zzgl. 19 % MwSt. einmalig für die Gültigkeitsdauer der Eichung bzw. Beglaubigung (längstens 6 Jahre).

Mit der Abnahme und Verplombung des GWZ wird die Nachweisbarkeit der nicht eingeleiteten Wassermenge festgestellt. Die Absetzung erfolgt ab dem Abnahmedatum und dem Abnahmezählerstand. Der Zählerstand des GWZ wird turnusmäßig mit dem Wasserzähler abgelesen. Der registrierte Verbrauch des GWZ wird dann jeweils bei der Berechnung der Abwassermenge abgesetzt.

Die Abnahme des GWZ erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung mit unserer Vertragsfirma.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr WAZV